

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Festlegung einer neuen
Überwachungszone zum Schutz gegen die Aviäre Influenza im südöstlichen Teil des
Heidekreises (Teile der Samtgemeinde Schwarmstedt und des Gemeindefreien Bezirks
Osterheide)**

Im Landkreis Celle in der Gemeinde Wietze ist am 12.12.2021 in einem Geflügelbestand der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt worden. Die sog. Überwachungszone um diesen Betrieb betrifft auch einen Teil des Heidekreises im südöstlichen Bereich (Teile der Samtgemeinde Schwarmstedt sowie der südliche Bereich des Gemeindefreien Bezirks Osterheide).

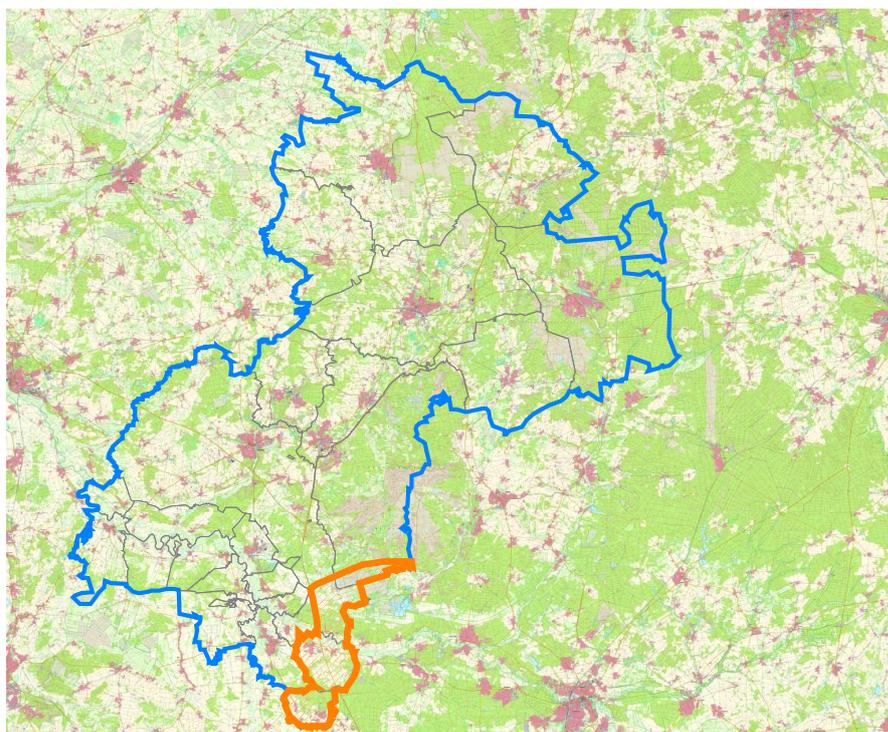
Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 bis 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 18 bis 33 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

A. Festlegung einer Überwachungszone

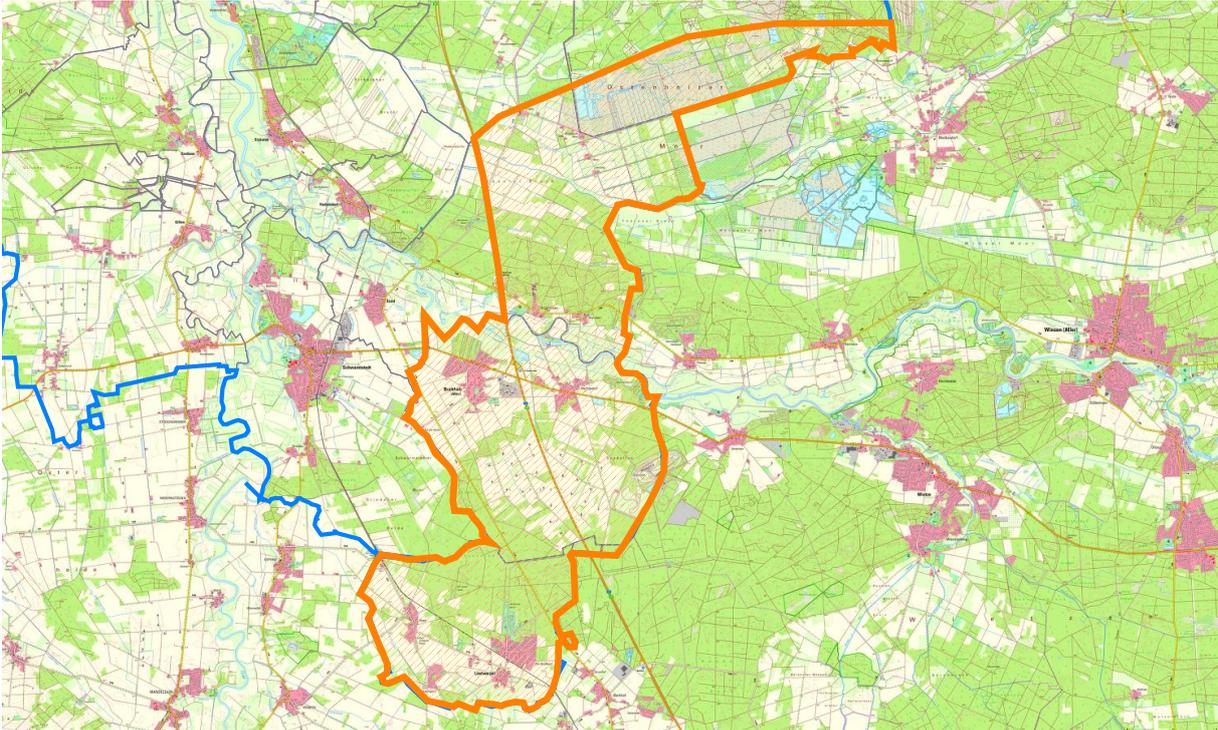
Um den Ausbruchbetrieb im Landkreis Celle wird eine Überwachungszone (ehemals als „Beobachtungsgebiet“ bezeichnet) mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt, welche in den Heidekreis hineinragt.

Die Überwachungszone ist in der Karte als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt.

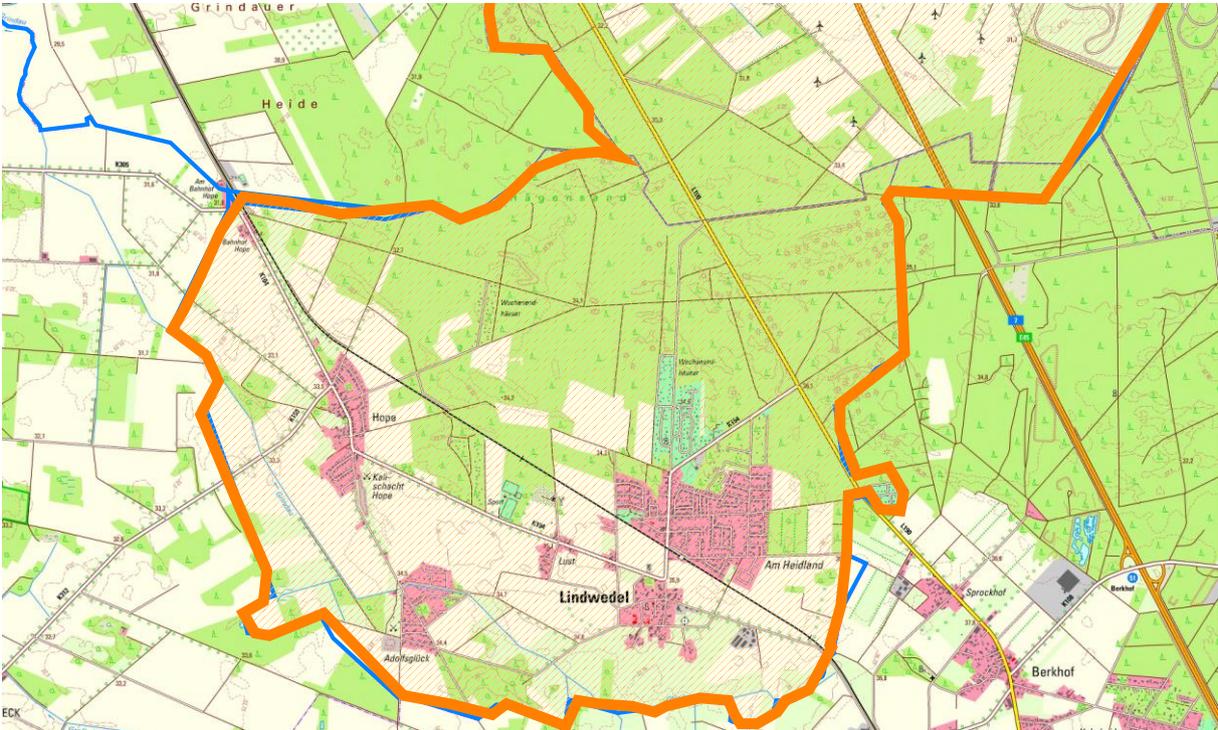
Heidekreisübersicht:



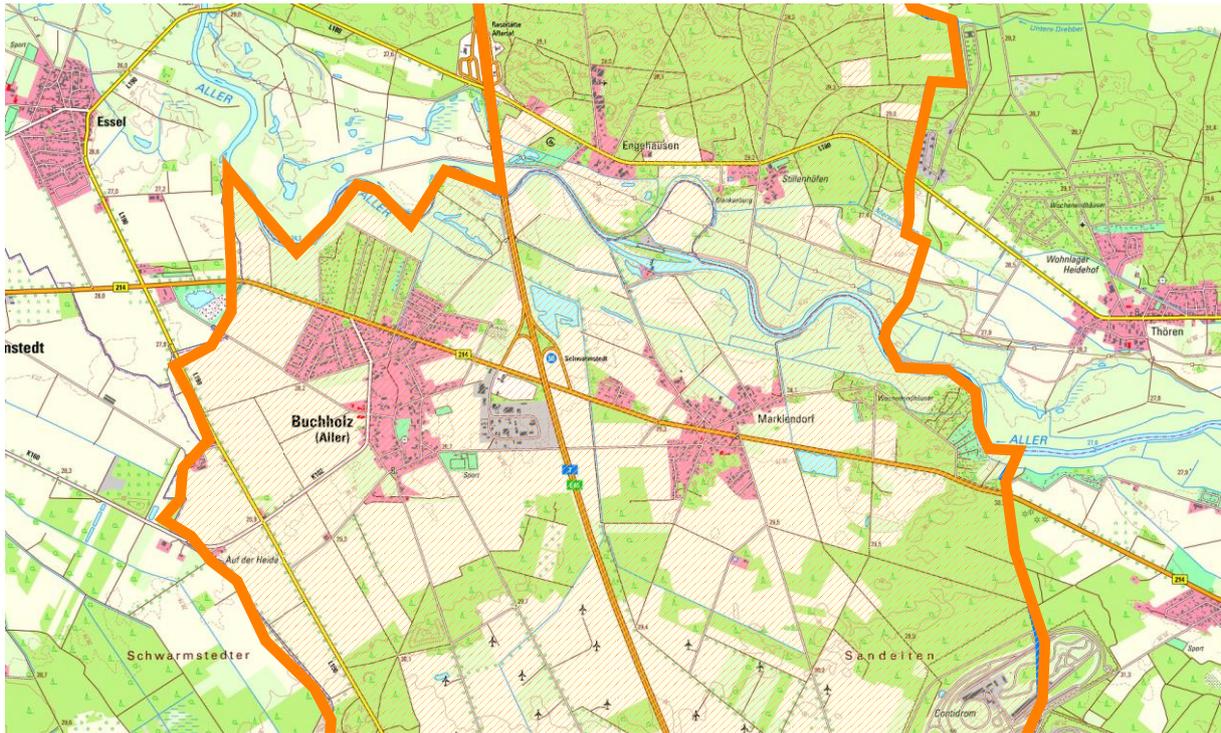
Überwachungszone Detailansicht:



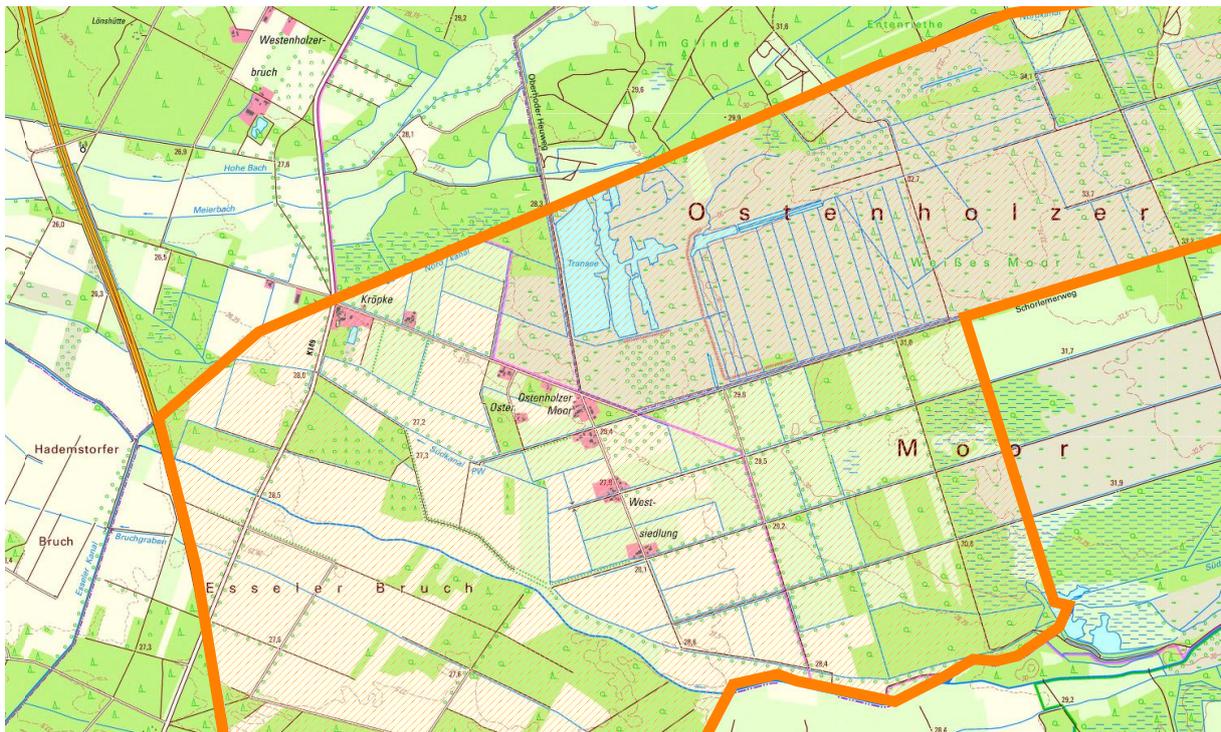
Ausschnitt südlicher Teil:



Ausschnitt mittlerer Teil:



Ausschnitt nördlicher Teil:



Das Gebiet erstreckt sich im Süden beginnend an der Kreuzungsstelle der Grindau mit der Kreisgrenze. Der Kreisgrenze in westlicher Richtung folgend und anschließend entlang der westlichen Grenzen der Ortsteile Lindwedel, Hope und Buchholz in Richtung Norden bis zur Aller. Anschließend der A7 in nördlicher Richtung folgend bis zum Esseler Kanal. Dem Esseler Kanal östlich folgend bis zur Kreuzung mit der K 149. In Kröpke dem Nordkanal in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Ende, von dort entlang der Kreisgrenze in südlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

B. Anzuordnende Maßnahmen für die Überwachungszone (ehemals als „Beobachtungsgebiet“ bezeichnet)

1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe, die noch nicht registriert sind, haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen weder aus einem noch in einen Betrieb, in dem Vögel gehalten werden, verbracht werden:
 - a. Vögel
 - b. Fleisch von Geflügel und Federwild
 - c. Eier
 - d. Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu, die von Geflügel und Federwild stammen
 - e. Sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen
 - f. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden

Ausgenommen hiervon sind:

- g. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687; das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden.
- h. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden; das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- i. Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor vermeintlicher Einschleppung der Seuche, d. h. vor dem 01.12.2021 gewonnen oder erzeugt wurden.
- j. Erzeugnisse, die in der Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Überwachungszone gehalten wurden.
- k. Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

Für Verbringungen, die nicht kraft Gesetzes von den o. a. Verboten ausgenommen sind, kann im Einzelfall auf Antrag eine behördliche Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen, die vorher bei mir einzuholen wäre.

3. Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dieser Verpflichtung zugelassen werden.
4. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf klinische

Veränderungen zu überprüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten o. ä.). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt des Landkreises Heidekreis unverzüglich telefonisch oder per E-Mail unter veterinaeramt@heidekreis.de mitzuteilen.

5. Schädnerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Nagetieren (und ggf. von Insekten), sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
6. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an den Zugängen der Geflügelställe täglich Desinfektionsmaßnahmen (z.B. Auslage von Seuchenmatten, die mit Desinfektionsmittel getränkt wurden) durchzuführen. Hierzu sind zugelassene Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.
 - a. Biosicherheit: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten. Insbesondere gelten folgende Maßnahmen:
 - b. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - c. Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
 - d. Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - e. Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - f. Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
 - g. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe nachweislich zu reinigen und zu desinfizieren.
 - h. Räume, Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.

- i. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten.
 - j. Unverzüglich vor dem Betreten und unverzüglich nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife und warmem Wasser zu reinigen und anschließend zu trocknen und mit Handdesinfektionsmitteln zu desinfizieren.
 - k. Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
 - l. Das im Geflügelbereich genutzte Schuhwerk hat in den Stallungen zu verbleiben oder ist beim Betreten und Verlassen der Stallungen zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Es ist eine vollständige und lückenlose Aufzeichnung über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen und mir auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
 8. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 über die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Mulmshorn (Firma Rendac) ordnungsgemäß zu beseitigen.
 9. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.
 10. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 11. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen
 - gehaltene Vögel
 - frisches Fleisch von Geflügel
 - tierische Nebenprodukte von Geflügel
 - Futtermittel
 - und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können,
 befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Landkreises Heidekreis zu reinigen und zu desinfizieren.

C. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen ordne ich an.

D. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Begründung:

zu A. bis B.:

Die Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoir-Wirt im wilden Wassergeflügel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen)

und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Dies führt zu hohen Leiden und Schäden bei den betroffenen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich insofern um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Für den Menschen besteht die Möglichkeit einer Ansteckung nur durch sehr intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel. In Abhängigkeit vom jeweiligen Virusstamm können diese Infektionen dann allerdings auch beim Menschen schwere Krankheitsverläufe bewirken, aber auch harmlos verlaufen. Infektionsquelle sind kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und der VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Nr. iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Artikel 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) im Landkreis Celle (Gemeinde Wietze) wurde aufgrund von klinischen Untersuchungen und amtlichen Probenahmen festgestellt. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgte nach Art. 11 VO (EU) 2020/687 am 12.12.2021.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) in einem Betrieb richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 60 Buchst. b, 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429, Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 um den betroffenen Betrieb eine Schutzzone (Radius mindestens 3 km) und eine Überwachungszone (Radius mindesten 10 km) ein. Auf dem Gebiet des Heidekreises liegen Teile dieser Überwachungszone, so dass der Landkreis Heidekreis als örtlich zuständige Behörde die entsprechenden Maßnahmen auf seinem Gebiet anordnen muss.

Bei der Festlegung der Überwachungszone habe ich das Seuchenprofil, die geografische Lage, die ökologischen Faktoren, die Witterungsverhältnisse, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Bei der Festlegung wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A hat die zuständige (Veterinär-) Behörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Schutzzone und Überwachungszone auf ihrem Gebiet anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die Festlegung der Überwachungszone ist rechtlich vorgeschrieben, geeignet und erforderlich, um das HPAIVirus schnell und wirksam einzudämmen. Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei einer Verbreitung des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen. Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Die Überwachungszone im Heidekreis bleibt bestehen, bis sie der Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Heidekreis wieder aufhebt.

zu C.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

zu D.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird wie bestimmt Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 S. 1, 2 VwVfG durch die ortsübliche

Bekanntmachung des verfügenden Teils. Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er - bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiterhin ausbreitenden epidemiologischen Geschehens – nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Lüneburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Fachbereich für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Heidekreis (Tel: 05162 -970 306 oder Fax: 05162 - 970 402 oder per E-Mail: veterinaeramt@heidekreis.de) unverzüglich zu melden. Für bestimmte Maßnahmen können Ausnahmen genehmigt werden, die schriftlich zu beantragen sind.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Bad Fallingbostel, 13.12.2021

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Im Auftrag

Dr. Krull

Leitender Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)